

Ferien-Klausurenkurs SS 2001
1. Klausur im Zivilrecht am 09.04.2001

Auf der Baustelle des Untemehmers U fällt ein Baukran wegen Maschinenschadens aus. U ruft bei F an, einem Unternehmer im Nachbarort, dem U schon mehrfach mit Werkzeugmaschinen u.a. "ausgeholfen" hat, und fragt ihn, ob er ihm für zwei Stunden einen ähnlichen Kran "leihen" könne. F bejaht dies. Auf einem Transportfahrzeug des U wird der Kran von F abgeholt und zur Baustelle gebracht. Als der Kranführer des U, der diese Art von Kränen langjährig fehlerfrei bedient hat, eine unvermeidliche Pause macht, löst sich die Arretierung der Schwenkvorrichtung. Der Kran dreht sich auf dem leicht abschüssigen Gelände; dabei trifft der Schwenkarm ein am Straßenrand ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug des X. Es entsteht Sachschaden in Höhe von 15.000,- DM.

Ein Kranführer K des F bestätigt, dass bereits beim letzten Einsatz (bei F) das Anhalten des Schwenkarms "Schwierigkeiten bereitet habe". Jedoch habe sich K wegen dringender Arbeiten hierum nicht gekümmert und F auch nichts mitgeteilt. Beim Abholen des Krans war K nicht anwesend.

1. X verlangt von U und F Schadensersatz. Zu Recht?
2. Unterstellen Sie, dass X gegenüber U einen rechtskräftigen Titel in Höhe von 15.000,- DM erlangt und U zur Abwendung der Vollstreckung gezahlt hat. Hat U Ansprüche gegen F oder K?
3. Was kann U in einem gegen ihn gerichteten Prozeß des X tun, um einen etwaigen Regreßanspruch gegenüber F oder K in tatsächlicher Hinsicht zu sichern?

Vermerk für den Bearbeiter:

Soweit es darauf ankommt, ist von folgendem auszugehen: Der Baukran ist kein Kraftfahrzeug i.S.v. § 1 StVG. Bei der "Maschinenleihe" zwischen U und F wurde ein Entgelt bisher nicht gefordert und verlangt; lediglich der Kraftstoffverbrauch wurde vergütet. Unfälle haben sich im übrigen nicht ereignet.